
Erläuterungen zu dem Wirtschaftlichen Fragebogen zur Berechnung des Elternbeitrages für die Betreuung und dem Antrag auf Gewährung von Wirtschaftlicher Jugendhilfe (Kostenzuschuss nach § 90 Abs. 3 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Verfahren:

- I. Die Stadt Laatzten berechnet zunächst den Elternbeitrag für die Betreuung zwischen Stufe B 01 bis B 07 der Beitragsstaffel für alle Kinder-Betreuungseinrichtungen im Stadtgebiet.
Danach wird geprüft, ob Sie auch einen Anspruch auf Wirtschaftliche Jugendhilfe (einen Voll- oder Teil-Kostenzuschuss) zu dem Elternbeitrag haben.
Die Stadt Laatzten informiert die freien Träger (Kirchengemeinden, AWO, DRK oder Die Johanniter) über die Berechnungsergebnisse.
Für städtische Einrichtungen erhalten Sie generell eine Rechnung zur Zahlung des Elternbeitrages. Wenn es sich um eine Kindertagesstätte oder einen Spielkreis in freier Trägerschaft handelt, bekommen sie nur eine Mitteilung über die Höhe des Elternbeitrages. Die Zahlungen sind direkt an den freien Träger zu leisten, da Sie den Betreuungsvertrag mit diesem Träger geschlossen haben.
- II. Bei einem Anspruch auf Wirtschaftliche Jugendhilfe (Kostenzuschuss) erhalten Sie zeitgleich mit der Rechnung oder der Mitteilung über die Höhe des Elternbeitrages einen Bescheid über die Gewährung des Kostenzuschusses. Die zu zahlenden Elternbeiträge werden mit dem Voll- oder Teil-Kostenzuschuss verrechnet.

Zu Ziffer 2: Einkunftsarten

2.3 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit:

Grundsätzlich wird das Gehalt eines Kalenderjahres zugrunde gelegt. Daher wird die Verdienstbescheinigung mit den Jahreswerten von Januar bis Dezember (Gehalt und Abzüge) aus dem **Monat Dezember des Vorjahres benötigt**; steuerfreie Bezüge, Provisionen, Prämien und Sonderzahlungen wie Urlaubs- u. Weihnachtsgeld etc. sind darin enthalten.

Zum Beispiel: bei einer Neu- oder Folgeberechnung ab 01.08.2020 ist die Gehaltsabrechnung für Dezember 2019 in Kopie vorzulegen. Die Lohnsteuerbescheinigung reicht nicht aus.

Wenn im Laufe des Jahres 2020 oder 2021 **Änderungen** eingetreten sind oder eintreten werden, z. B. andere Steuerklasse, Wechsel des Arbeitgebers oder bei dem gleichen Arbeitgeber, hat sich das Gehalt im Jahr 2020 erhöht oder wird sich im Jahr 2021 erhöhen, dies bitte mitteilen und zusätzlich zu der Gehaltsabrechnung 12/2020 die Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate beifügen. In diesen Fällen fragen wir auch noch gezielt nach.

2.4 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit/Gewerbebetrieb:

Bitte den aktuellen Steuerbescheid oder letzte Einkommenssteuererklärung nebst Anlagen (vollständige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahme-Überschussrechnung und Kontennachweisen sowie Anlagenspiegel) einreichen.

Zu Ziffer 3: Aufwendungen für die Arbeit

Der Nachweis ist möglich für

1. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Fachbücher) i. d. R. mit dem Steuerbescheid des Vorjahres belegen; generell wird ein mtl. Pauschbetrag in Höhe von 5,20 € pro Monat berücksichtigt.
2. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; generell wird nur ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Fahrkarte für ein öffentliches Verkehrsmittel anerkannt. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder die Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar, werden Aufwendungen für ein Kfz wie folgt berücksichtigt: 5,20 € für jeden vollen Kilometer (einfache Entfernung und die kürzeste Strecke); maximal 208,00 €/Monat
3. notwendige Beiträge für Berufsverbände (z. B. Gewerkschaft, Standesvertretung).
4. notwendige nachweisbare Mehraufwendungen infolge Führung des doppelten Haushaltes; bis zu 130,00 €/Monat sowie Fahrtkosten für eine Familienheimfahrt im Monat

Zu Ziffer 4: Versicherungen

Anerkannt werden:

1. Beiträge für Privathaftpflicht- (max. 5,83 €/Monat) und Hausratversicherung (max. bis zu 1,53 €/Jahr je qm anerkannter Wohnfläche), soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind.

2. Private Kranken- u. Pflegeversicherungen bei Selbständigen, Beamten, freiwillig privat versicherten Arbeitnehmern, sofern diese angemessen sind. Private Zusatzversicherungen von Arbeitnehmern/-innen, die in der gesetzlichen KV/PV oder einer Ersatzkasse sind, werden nicht berücksichtigt.
 3. Unfall-, Rechtsschutz-, KFZ-Versicherungen werden nicht anerkannt!
 4. Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EstG soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EstG nicht überschreiten (4 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens)
 5. private Lebensversicherungsbeiträge sind nur absetzbar, wenn sie anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung zur Altersversorgung dienen, z. B. nicht rentenversicherungspflichtige Selbständige.
-

Zu Ziffer 5: Unterkunfts-kosten (ohne Strom, Garagenmiete und Rücklagen!)

Nach § 2 Abs. 3 des Benutzungstarifes werden nur die angemessenen Unterkunfts-kosten, die sich aus § 8 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) ergeben berücksichtigt (siehe Anlage 1 zum Benutzungstarif)

1. Für eine Mietwohnung ist die Höhe der Kaltmiete zzgl. den Nebenkosten (ohne Strom, Garagenmiete) mit einem Mietvertrag oder aktueller Mietänderungsbescheinigung nachzuweisen.
2. Bei Eigentum bitte die folgenden Aufwendungen (ohne Strom, Rücklagen und Darlehenstilgung) belegen:
 - Darlehenszinsen: Jahreskontoauszüge, alternativ Darlehensverträge
 - Grundsteuer, Abgaben: Bescheide der Stadt Laatzten
 - Gebäudeversicherung: Versicherungsschein
 - Hausgeld (bei Eigentumswohnungen): Hausgeld-/Nebenkostenabrechnung

3. angemessene Heizkosten (werden ab dem 01.11.2020 berücksichtigt): aktuelle Heizkostenabrechnung

Von den berücksichtigungsfähigen Unterkunfts-kosten werden das Wohngeld oder bei Wohneigentum der Lastenzuschuss in Abzug gebracht.

Zu Ziffer 6: Besondere Belastungen

Besondere Belastungen können z.B. Schuldverpflichtungen, die die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzen, sein oder erforderliche Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung soweit für diese Maßnahmen andere Sozialleistungen nicht in Frage kommen.

Die Notwendigkeit der Aufnahme und Verwendung von Krediten ist präzise und ausführlich zu begründen und mit Kreditverträgen, Rechnungen bzw. Quittungen nachzuweisen, um die Anerkennung nach Grund und Höhe prüfen zu können.

Erforderliche Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung sind durch Rechnungen, Quittungen nachzuweisen. Auch die Notwendigkeit der Aufwendungen ist durch ein ärztl. Attest zu belegen. Eine zumutbare Selbstbeteiligung zu den angegebenen Kosten wird im Einzelfall ermittelt.

Sonstige wichtige Hinweise

Nach Abgabe des Wirtschaftlichen Fragebogens ist von Ihnen z. B. Folgendes mitzuteilen:

- Veränderungen der Einkünfte und Aufwendungen im Veranlagungszeitraum um mehr als 15 %
- jede Arbeitsaufnahme/jedes weitere Gehalt (z. B. Aushilfe, Nebentätigkeit oder Arbeitsaufnahme des Ehegatten bzw. Lebensgefährten),
- Änderungen der Steuerklasse, die ein höheres Gehalt ergeben: z. B. von V zu II oder I zu III oder IV zu III wegen geringerer Einkommen-/Kirchensteuer oder Solidaritätszuschlag,
- jede Veränderung der Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen z.B. Geburt eines Kindes, neue/-r Lebenspartner/-in, wenn vorher im Haushalt alleinlebend, Trennung...) siehe Ziffern 7.1. – 7.3.)
- jeder Umzug/Wohnungswechsel (auch innerhalb Laatzens)

Wenn Sie Wirtschaftliche Jugendhilfe (einen Kostenzuschuss) zu den Elternbeiträgen für die Betreuung erhalten, ist jede Änderung in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen umgehend anzuzeigen.

Für eine persönliche Rücksprache oder Beratung steht Ihnen das Team Verwaltung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Laatzten gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie **vorab** telefonisch einen Termin. So können Sie Wartezeiten vermeiden.

Sie finden uns im Rathaus, Marktplatz 13, 10. Stock, Tel. 0511/8205-5304,5307,5308,5309,5310,5311,5312